

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

A. Problem und Ziel

Gemäß Artikel 128 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266, 267) beantragt jeder Staat, der EU-Mitglied wird, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden. Durch das Übereinkommen vom 11. April 2014 wurden die Bedingungen für die Beteiligung des neuen EU-Mitgliedstaates Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gemäß Artikel 128 Absatz 2 des EWR-Abkommens geregelt. Dieses Übereinkommen muss von allen Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Fristablauf: 09. 02. 15

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Zusätzliche Bürokratiekosten aus Informationspflichten fallen nicht an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch dieses Gesetz entstehen keine weiteren Kosten, weder für die Wirtschaft noch für soziale Sicherungssysteme. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

29. 12. 14

Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014
über die Beteiligung der Republik Kroatien
am Europäischen Wirtschaftsraum

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 29. Dezember 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Dr. Angela Merkel

Entwurf**Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 11. April 2014
über die Beteiligung der Republik Kroatien
am Europäischen Wirtschaftsraum****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 5. November 2014 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 11. April 2014 über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum wird zugestimmt. Das Übereinkommen sowie die Schlussakte mit den beigefügten Gemeinsamen Erklärungen und Zusatzprotokollen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Gesetz hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie auf die Einzelpreise und das Preisniveau. Die Ausführung des Gesetzes lässt keine sonstigen Kosten erwarten. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder geändert. Somit sind keine durch Informationspflichten begründeten Bürokratiekosten für die Wirtschaft zu erwarten.

Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Die Europäische Union,
das Königreich Belgien,
die Republik Bulgarien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
Irland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
Rumänien,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland,
im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,
Island,
das Fürstentum Liechtenstein,
das Königreich Norwegen,
im Folgenden „EFTA-Staaten“,
zusammen im Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“,
und
die Republik Kroatien –

in der Erwägung, dass der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union (im Folgenden „Beitrittsvertrag“) am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde,

in der Erwägung, dass nach Artikel 128 des am 2. Mai 1992 in Porto unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum jeder europäische Staat, der Mitglied der Gemeinschaft wird, beantragt, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) zu werden,

in der Erwägung, dass die Republik Kroatien den Beitritt zum EWR-Abkommen beantragt hat,

in der Erwägung, dass die Bedingungen für eine solche Beteiligung durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und dem antragstellenden Staat zu regeln sind –

haben beschlossen, folgendes Übereinkommen zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Republik Kroatien wird Vertragspartei des EWR-Abkommens und wird im Folgenden „neue Vertragspartei“ genannt.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens in der Fassung, die sie durch die vor dem Donnerstag, 30. Juni 2011 angenommenen Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses erhalten haben, für die neue Vertragspartei unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen dieses Übereinkommens verbindlich.

(3) Die Anhänge dieses Übereinkommens sind Bestandteil dieses Übereinkommens.

Artikel 2

(1) Anpassung des Hauptteils des EWR-Abkommens

a) Präambel:

i) In der Liste der Vertragsparteien wird nach der Französischen Republik Folgendes eingefügt:

„die Republik Kroatien,“.

ii) Die Worte „die Republik“ vor Ungarn werden gestrichen.

iii) Die Worte „die Republik“ vor Malta werden hinzugefügt.

b) Artikel 2:

i) Buchstabe f wird gestrichen.

ii) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) der Ausdruck „Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011“ bezeichnet die „Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde.“;

c) Artikel 117:

Artikel 117 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Finanzierungsmechanismen sind in Protokoll 38, Protokoll 38a, dem Addendum zu Protokoll 38a, Protokoll 38b und dem Addendum zu Protokoll 38b festgelegt.“

d) Artikel 129:

i) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums sind die Fassungen dieses Abkommens in bulgarischer, estnischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, polnischer, rumänischer, slowakischer, slowenischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich.“;

- ii) Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Der Wortlaut der Rechtsakte, auf die in den Anhängen Bezug genommen wird, ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache gleichermaßen verbindlich und wird für die Authentifizierung in isländischer und norwegischer Sprache abgefasst und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.“
- (2) Anpassung der Protokolle zum EWR-Abkommen
- a) Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird wie folgt geändert:
- i) Anhang IVa (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung) wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der italienischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung wird Folgendes eingefügt:
- „Kroatische Fassung
- Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br ... (1)) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... (2) preferencijalnog podrijetla.“;
- ii) Anhang IVb (Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED) wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der italienischen Fassung des Wortlauts der Erklärung auf der Rechnung EUR-MED wird Folgendes eingefügt:
- „Kroatische Fassung
- Izvoznik proizvoda obuhvaćenih ovom ispravom (carinsko ovlaštenje br ... (1)) izjavljuje da su, osim ako je drukčije izričito navedeno, ovi proizvodi ... (2) preferencijalnog podrijetla.
- cumulation applied with
(Name des Landes/der Länder)
- no cumulation applied (3)“.
- b) In Protokoll 38b wird Folgendes angefügt:
- „Addendum zu Protokoll 38b
- Über den EWR-Finanzierungsmechanismus
für die Republik Kroatien
- Artikel 1
- (1) Protokoll 38b gilt entsprechend für die Republik Kroatien.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Protokolls 38b nicht.
- (3) Ungeachtet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Protokolls 38a nicht. Verfügbare Mittel, die für Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.
- Artikel 2
- Die zusätzlichen Mittel für den finanziellen Beitrag für die Republik Kroatien im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 belaufen sich auf 5 Mio. EUR; sie werden ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zur Bindung in einer einzigen Tranche bereitgestellt.“
- c) Protokoll 44 erhält folgende Fassung:
- „Über die Schutzmechanismen infolge
der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums
- (1) Anwendung des Artikels 112 des Abkommens auf die allgemeine wirtschaftliche Schutzklausel und die Schutzmechanismen bestimmter Übergangsregelungen im Bereich der Freizügigkeit und des Straßenverkehrs
- Artikel 112 des Abkommens findet auch auf die Fälle Anwendung, die in den folgenden Bestimmungen genannt sind oder auf die dort Bezug genommen wird:
- a) Artikel 37 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, Artikel 36 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 und Artikel 37 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011, und
- b) Schutzmechanismen in den Übergangsregelungen in Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und Anhang VIII (Niederlassungsrecht) unter der Überschrift „Übergangszeit“, in Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen) unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und in Anhang XIII (Verkehr) unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 des Rates) und Nummer 53a (Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates) und zwar mit den Fristen, dem Geltungsbereich und den Rechtsfolgen nach diesen Bestimmungen.
- (2) Binnenmarkt-Schutzklausel
- Das im Abkommen vorgesehene allgemeine Beschlussfassungsverfahren findet auch auf Beschlüsse der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, nach Artikel 37 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 und nach Artikel 38 der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 Anwendung.“
- Artikel 3**
- (1) Alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011“) an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Organe der Europäischen Union vorgenommen worden sind, werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.
- (2) Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, unter denen auf die betreffenden Rechtsakte der Organe der Europäischen Union Bezug genommen wird, folgender Gedankenstrich eingefügt:
- „– 1 2012 J003: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom 9. Dezember 2011 (ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 21).“
- (3) Handelt es sich bei dem in Absatz 2 genannten Gedankenstrich um den ersten Gedankenstrich der betreffenden Nummer, werden ihm die Worte „, geändert durch:“ vorangestellt.
- (4) In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt, unter denen der in den Absätzen 2 und 3 genannte Wortlaut einzufügen ist.
- (5) Müssen vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens in das EWR-Abkommen aufgenommene Rechtsakte wegen der Beteiligung der neuen Vertragspartei angepasst werden und sind die erforderlichen Anpassungen nicht im vorliegenden Übereinkommen vorgesehen, so werden diese Anpassungen nach dem im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen.

Artikel 4

(1) Die in Anhang B dieses Übereinkommens genannten Regelungen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 werden als Bestandteil in das EWR-Abkommen aufgenommen.

(2) Regelungen, die für das EWR-Abkommen von Belang sind und die in der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 genannt sind oder danach angenommen wurden, aber nicht in Anhang B dieses Übereinkommens aufgeführt sind, werden nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren behandelt.

Artikel 5

Jede Vertragspartei dieses Übereinkommens kann den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befragen. Der Gemeinsame EWR-Ausschuss prüft die Fragen im Hinblick auf eine annehmbare Lösung, um das reibungslose Funktionieren des EWR-Abkommens aufrechtzuerhalten.

Artikel 6

(1) Dieses Übereinkommen muss von den derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragspartei nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde einer derzeitigen Vertragspartei oder der neuen Vertragspartei in Kraft, sofern folgende damit verbundene Protokolle am selben Tag in Kraft treten:

- a) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union; und
- c) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, isländischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, norwegischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jeder Vertragspartei dieses Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Anhang A

Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Teil I

**Im EWR-Abkommen genannte Rechtsakte,
geändert durch die Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011**

Der Gedankenstrich, auf den in Artikel 3 Absatz 2 Bezug genommen wird, wird an folgenden Stellen in die Anhänge und Protokolle des EWR-Abkommens eingefügt:

In Kapitel XXVII (Spirituosen) des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

- Nummer 3 (Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates)

In Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen):

- Nummer 1 (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

- Nummer 6a (Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates).

In Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

- Nummer 14 (Richtlinie 2006/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

– In Anhang XX (Umweltschutz):

- Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates)

Teil II

Sonstige Änderungen der Anhänge des EWR-Abkommens

Die Anhänge zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

In Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung – Teil II):

In Kapitel XV werden unter Nummer 12a (Richtlinie 91/414/EWG des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

In Kapitel XVII werden unter Nummer 7 (Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

In Kapitel XVII werden unter Nummer 8 (Richtlinie 94/63/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

In Kapitel XXV werden unter Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang IX (Finanzdienstleistungen):

Unter Nummer 31b (Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft):

Unter Nummer 5cm (Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XIII (Verkehr):

Unter Nummer 15a (Richtlinie 96/53/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 18a (Richtlinie 1999/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 19 (Richtlinie 96/26/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 26c (Verordnung (EWG) 3118/93) des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

Unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

In Anhang XX (Umweltschutz):

Unter Nummer 1f (Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 21ad (Richtlinie 1999/32/EG des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates), werden die Worte „oder gegebenenfalls des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen;

Unter Nummer 32f (Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Unter Nummer 32fa (Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) werden die Worte „bzw. des Beitrittsprotokolls vom 25. April 2005“ gestrichen.

Anhang B

Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens

Die Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen werden wie folgt geändert:

Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz):

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 4 (Richtlinie 97/78/EG des Rates) vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt IV).“

2. In Kapitel I Teil 6.1 wird unter Nummer 16 (Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt II).“

3. In Kapitel I Teil 6.1 wird unter Nummer 17 (Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt II).“

4. In Kapitel I Teil 9.1 wird unter Nummer 8 (Richtlinie 1999/74/EG des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt I).“

5. In Kapitel III Teil 1 wird unter Nummer 10 (Richtlinie 2002/53/EG des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt III).“

6. In Kapitel III Teil 1 wird unter Nummer 12 (Richtlinie 2002/55/EG des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 5 Abschnitt III).“

Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung):

1. In Kapitel XII wird unter Nummer 54zr (Richtlinie 2001/113/EG des Rates) Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 4 Abschnitt I Nummer 1).“

2. In Kapitel XIII wird unter Nummer 15q (Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) nach dem Absatz über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 1).“

3. In Kapitel XV wird unter Nummer 12zc (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates) vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt VI).“

Anhang V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ wird zwischen den Absätzen über die Übergangsregelungen und dem Absatz über die Schutzmechanismen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 2).“

Anhang VIII (Niederlassungsrecht):

Unter der Überschrift „Übergangszeit“ wird zwischen den Absätzen über die Übergangsregelungen und dem Absatz über die Schutzmechanismen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 2).“

Anhang XII (Freier Kapitalverkehr):

Nach den Absätzen unter der Überschrift „Übergangszeit“ wird Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 3).“

Anhang XIII (Verkehr):

Unter Nummer 53a (Verordnung (EWG) Nr. 3577/92 des Rates) werden vor dem Wortlaut der Anpassung folgende Absätze eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 7 Nummer 1).“

Das Protokoll 44 über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterung des Europäischen Wirtschaftsraums findet auf die Schutzmechanismen nach den in den vorstehenden Absätzen genannten Übergangsregelungen Anwendung.“

Anhang XV (Staatliche Beihilfen):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ wird Folgendes angefügt:

„Zwischen den Vertragsparteien finden die Bestimmungen über die bestehenden Beihilferegulungen Anwendung, die in Kapitel 2 (Wettbewerbspolitik) des Anhangs IV der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegt sind.“

Anhang XVII (Geistiges Eigentum):

Unter der Überschrift „Sektorale Anpassungen“ wird Folgendes angefügt:

„Zwischen den Vertragsparteien finden die besonderen Mechanismen nach Kapitel 1 (Rechte des geistigen Eigentums) des Anhangs IV der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 Anwendung.“

Anhang XVIII (Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Arbeitsrecht sowie Gleichbehandlung von Männern und Frauen):

Unter Nummer 30 (Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird zwischen den Absätzen über die Übergangsregelungen und dem Absatz über die Schutzmechanismen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen der Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 2).“

Anhang XX (Umweltschutz):

1. Unter Nummer 7a (Richtlinie 98/83/EG des Rates) wird nach den Absätzen über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt IV Nummer 2).“

2. Unter Nummer 13 (Richtlinie 91/271/EWG des Rates) wird nach den Absätzen über die Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt IV Nummer 1).“

3. Unter Nummer 19a (Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird nach den Absätzen über die

Übergangsregelungen und vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt V Nummer 2).“

4. Unter Nummer 21b (Richtlinie 1999/13/EG des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt V Nummer 1).“

5. Unter Nummer 21a (Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird vor dem Wortlaut der Anpassung Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt I Nummer 1).“

6. Unter Nummer 32d (Richtlinie 1999/31/EG des Rates) wird nach den Absätzen über die Übergangsregelungen Folgendes eingefügt:

„Es gelten die in den Anhängen zur Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011 festgelegten Übergangsregelungen für Kroatien (Anhang V Kapitel 10 Abschnitt III).“

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

der Europäischen Union, im Folgenden „Europäische Union“,
und

des Königreichs Belgien,
der Republik Bulgarien,
der Tschechischen Republik,
des Königreichs Dänemark,
der Bundesrepublik Deutschland,
der Republik Estland,
Irlands,
der Hellenischen Republik,
des Königreichs Spanien,
der Französischen Republik,
der Italienischen Republik,
der Republik Zypern,
der Republik Lettland,
der Republik Litauen,
des Großherzogtums Luxemburg,
Ungarns,
der Republik Malta,
des Königreichs der Niederlande,
der Republik Österreich,
der Republik Polen,
der Portugiesischen Republik,
Rumäniens,
der Republik Slowenien,
der Slowakischen Republik,
der Republik Finnland,
des Königreichs Schweden,
des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrages über die Europäische Union, im
Folgenden „EU-Mitgliedstaaten“,

und die Bevollmächtigten

Islands,
des Fürstentums Liechtenstein,
des Königreichs Norwegen,

im Folgenden „EFTA-Staaten“,

alle zusammen Vertragsparteien des am 2. Mai 1992 in Porto
unterzeichneten Abkommens über den Europäischen Wirt-
schaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), zusammen im
Folgenden „derzeitige Vertragsparteien“, und

die Bevollmächtigten

der Republik Kroatien,

im Folgenden „neue Vertragspartei“,

die am [DATUM] des Jahres [JAHR] in Brüssel zur Unterzeich-
nung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik
Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum zusammengekom-
men sind, haben folgende Texte angenommen:

I. Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien
am Europäischen Wirtschaftsraum, (im Folgenden „Überein-
kommen“);

II. folgende, dem Übereinkommen beigefügte Texte:

Anhang A: Verzeichnis nach Artikel 3 des Übereinkommens

Anhang B: Verzeichnis nach Artikel 4 des Übereinkommens.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die
Bevollmächtigten der neuen Vertragspartei haben folgende, die-
ser Schlussakte beigefügten Gemeinsamen Erklärungen und
sonstige Erklärungen angenommen:

1. Gemeinsame Erklärung zu einem frühzeitigen Inkrafttreten
oder einer vorläufigen Anwendung des Übereinkommens
über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen
Wirtschaftsraum;
2. Gemeinsame Erklärung zum Tag des Ablaufs der Geltungs-
dauer der Übergangsregelungen;
3. Gemeinsame Erklärungen zur Anwendung von Ursprungs-
regeln nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die
Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirt-
schaftsraum;
4. Gemeinsame Erklärung zu der Liechtenstein betreffenden
Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit;
5. Gemeinsame Erklärung zu den in Protokoll 38b genannten
Schwerpunktbereichen;
6. Gemeinsame Erklärung zu den finanziellen Beiträgen.

Die Bevollmächtigten der derzeitigen Vertragsparteien und die
Bevollmächtigten der neuen Vertragspartei haben folgende, die-
ser Schlussakte beigefügte Erklärungen zur Kenntnis genom-
men:

Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten.

Sie sind ferner übereingekommen, dass das EWR-Abkommen,
geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über
den Europäischen Wirtschaftsraum, und der vollständige Wort-
laut aller Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses spä-
testens bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens von den Ver-
tretern der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen
Vertragspartei in kroatischer Sprache abzufassen und auszufer-
tigen sind.

Sie nehmen das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem
Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den
Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum
2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am
Europäischen Wirtschaftsraum zur Kenntnis, das dieser Schluss-
akte beigefügt ist.

Des Weiteren nehmen sie das dieser Schlussakte beigefügte Zu-
satzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Re-
publik Kroatien zur Europäischen Union zur Kenntnis.

Des Weiteren nehmen sie das dieser Schlussakte beigefügte Zu-
satzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass
des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union zur
Kenntnis.

Sie weisen darauf hin, dass die genannten Protokolle unter der
Annahme vereinbart wurden, dass keine Änderungen bei der Be-
teiligung am Europäischen Wirtschaftsraum eintreten.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

**Gemeinsame Erklärungen
der derzeitigen Vertragsparteien
und der neuen Vertragspartei des Übereinkommens**

Gemeinsame Erklärung
zu einem frühzeitigen Inkrafttreten
oder einer vorläufigen Anwendung
des Übereinkommens über die Beteiligung
der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung des frühzeitigen Inkrafttretens oder der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum, um das reibungslose Funktionieren des Europäischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten und Kroatien zu ermöglichen, aus seiner Beteiligung am Europäischen Wirtschaftsraum Nutzen zu ziehen.

Gemeinsame Erklärung
zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen

Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Übergangsregelungen des Beitrittsvertrags in das EWR-Abkommen übernommen werden; ihre Geltungsdauer läuft am gleichen Tag ab, an dem sie abgelaufen wäre, wenn die Erweiterung der Europäischen Union und die Erweiterung des EWR zeitgleich am Montag, 1. Juli 2013 stattgefunden hätten.

Gemeinsame Erklärung
zur Anwendung von Ursprungsregeln
nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung
der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Ursprungsnachweise, die von einem EFTA-Staat oder der neuen Vertragspartei aufgrund eines Präferenzabkommens zwischen den EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei oder aufgrund einseitiger nationaler Rechtsvorschriften eines EFTA-Staates oder der neuen Vertragspartei ordnungsgemäß ausgestellt worden sind, gelten als Nachweis für den Präferenzursprung im EWR, sofern

- a) der Ursprungsnachweis und die Beförderungspapiere spätestens am Tag vor dem Beitritt der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union ausgestellt worden sind;
- b) der Ursprungsnachweis den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

Sind Waren aus einem EFTA-Staat oder der neuen Vertragspartei vor dem Tag des Beitritts der neuen Vertragspartei zur Europäischen Union aufgrund einer zum damaligen Zeitpunkt geltenden Präferenzregelung zwischen einem EFTA-Staat und der neuen Vertragspartei zur Einfuhr in die neue Vertragspartei bzw. einen EFTA-Staat angemeldet worden, so kann auch ein aufgrund dieser Regelung nachträglich ausgestellter Ursprungsnachweis in den EFTA-Staaten oder der neuen Vertragspartei anerkannt werden, sofern er den Zollbehörden innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens vorgelegt wird.

(2) Die EFTA-Staaten einerseits und die Republik Kroatien andererseits können die Bewilligungen aufrechterhalten, mit denen aufgrund von Abkommen zwischen den EFTA-Staaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits der Status des „ermächtigten Ausführers“ verliehen worden ist, sofern die ermächtigten Ausführer die EWR-Ursprungsregeln anwenden.

Diese Bewilligungen werden von den EFTA-Staaten und der Republik Kroatien spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens durch neue Bewilligungen ersetzt, die unter den Voraussetzungen des Protokolls 4 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilt werden.

(3) Die zuständigen Behörden der EFTA-Staaten und der neuen Vertragspartei geben Ersuchen um nachträgliche Prüfung von Ursprungsnachweisen, die aufgrund der unter den Nummern 1 und 2 genannten Präferenzabkommen und -regelungen ausgestellt wurden, in den drei Jahren nach Ausstellung des betreffenden Ursprungsnachweises statt; ein solches Ersuchen kann von den genannten Behörden in den drei Jahren nach Anerkennung des Ursprungsnachweises gestellt werden.

Gemeinsame Erklärung
zu der Liechtenstein betreffenden
Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neue Vertragspartei –

- unter Bezugnahme auf die Liechtenstein betreffenden sektoralen Anpassungen im Bereich der Freizügigkeit gemäß den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens, die durch den Beschluss Nr. 191/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das Abkommen aufgenommen und mit dem Übereinkommen vom 14. Oktober 2003 über die Beteiligung der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik am Europäischen Wirtschaftsraum geändert wurden,
- in Anbetracht der weiterhin hohen, die Netto-Einwanderungsquote der oben genannten sektoralen Anpassungen übersteigenden Zahl von Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten, die sich in Liechtenstein niederlassen wollen und
- in der Erwägung, dass aufgrund der Beteiligung Kroatiens am EWR das im EWR-Abkommen verankerte Recht auf Freizügigkeit von einer noch höheren Zahl von Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden kann –

kommen überein, diesen Sachverhalt sowie die unveränderte Aufnahmekapazität Liechtensteins bei der Überprüfung der in den Anhängen V und VIII des EWR-Abkommens vorgesehenen sektoralen Anpassungen gebührend zu berücksichtigen.

Gemeinsame Erklärung
zu den in Protokoll 38b genannten Schwerpunktbereichen

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neue Vertragspartei erinnern daran, dass im Falle Kroatiens nicht alle der in Artikel 3 des Protokolls 38b festgelegten Schwerpunktbereiche abgedeckt werden müssen.

Gemeinsame Erklärung
zu den finanziellen Beiträgen

Die derzeitigen Vertragsparteien und die neue Vertragspartei kommen überein, dass die im Rahmen der EWR-Erweiterung getroffenen Vereinbarungen über die finanziellen Beiträge die Regelungen für die Zeit nach dem Ablauf ihrer Geltungsdauer am Mittwoch, 30. April 2014 nicht präjudizieren.

**Sonstige Erklärungen
einer oder mehrerer Vertragsparteien des Abkommens**

Allgemeine Erklärung der EFTA-Staaten

Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrags zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und der Republik Kroatien über den Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Die EFTA-Staaten weisen darauf hin, dass die der Schlussakte des im vorstehenden Absatz genannten Vertrags beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, nicht in einer Weise ausgelegt oder angewandt werden können, die im Widerspruch zu den Verpflichtungen der derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragspartei aus diesem Übereinkommen oder aus dem EWR-Abkommen steht.

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union
über einen Norwegischen Finanzierungsmechanismus
für den Zeitraum 2009 – 2014
anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am
Europäischen Wirtschaftsraum**

Die Europäische Union

und

das Königreich Norwegen –

gestützt auf das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum –

beschließen, die Republik Kroatien in den Norwegischen Finanzierungsmechanismus 2009 – 2014 einzubeziehen

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

(1) Das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014, im Folgenden „das Abkommen“, gelten entsprechend für die Republik Kroatien.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die Absätze 2 und 3 des Artikels 3 des Abkommens nicht.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 gilt Artikel 6 des Abkommens nicht. Verfügbare Mittel, die für die Republik Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

Artikel 2

Im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 werden im Rahmen des vorgesehenen finanziellen Beitrags für die Republik Kroatien 4,6 Mio. EUR zusätzlich bereitgestellt; diese Mittel werden ab Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Übereinkommens über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens und dieses Protokolls zur Bindung in einer einzigen Tranche bereitgestellt.

Artikel 3

Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern die Ratifikations- oder Genehmigungsurkunde für das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum auch hinterlegt wurde.

Artikel 4

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Die Europäische Union
und
Island –

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island (im Folgenden „Abkommen“) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Gemeinschaft,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2009 – 2014,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Island und der Republik Kroatien –

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in kroatischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Die kroatische Fassung wird vom Gemischten Ausschuss genehmigt.

Artikel 2

(1) Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Island in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll festgelegt.

(2) Die in Artikel 3 genannten Mengen der Zollkontingente betreffen den verbleibenden Zehnmonatszeitraum zwischen dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und dem Auslaufen des EWR-Finanzmechanismus 2009 – 2014 (1. Juli 2013 bis 30. April 2014). Die Mengen der Kontingente werden am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

(3) Die Zollkontingente gelten ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens nach den Verfahren des

Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird, und stehen ab diesem Zeitpunkt zwölf Monate lang zur Verfügung.

Artikel 3

Die Union eröffnet folgende zusätzliche zollfreie Kontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Island:

- Kaisergranate (*Nephrops norvegicus*), gefroren (KN-Code 0306 15 90): 60 Tonnen (Nettogewicht)
- Filets von Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch (*Sebastes*-Arten), frisch oder gekühlt (KN-Code 0304 49 50): 100 Tonnen (Nettogewicht)

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- ii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

(3) Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und isländischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Für die Europäische Union

Für Island

**Zusatzprotokoll
zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union**

Die Europäische Union
und
das Königreich Norwegen –

gestützt auf das am 14. Mai 1973 unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (im Folgenden „Abkommen“) und die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Gemeinschaft,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen mit Sonderbestimmungen für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse in die Europäische Union im Zeitraum 2009 – 2014, insbesondere auf Artikel 1,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,

gestützt auf das Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,

gestützt auf die geltende Regelung für den Handel mit Fisch und Fischereierzeugnissen zwischen Norwegen und der Republik Kroatien –

haben beschlossen, einvernehmlich die Anpassungen festzulegen, die anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union an dem Abkommen vorzunehmen sind,

und dieses Protokoll zu schließen:

Artikel 1

Das Abkommen, die Anhänge und Protokolle, die Bestandteil des Abkommens sind, die Schlussakte und die dieser beigefügten Erklärungen werden in kroatischer Sprache abgefasst, wobei diese Fassungen gleichermaßen verbindlich sind wie die Urschriften. Die kroatische Fassung wird vom Gemischten Ausschuss genehmigt.

Artikel 2

(1) Die Sonderbestimmungen, die für die Einfuhr bestimmter Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Union gelten, sind in diesem Protokoll festgelegt.

(2) Die in Artikel 3 genannten Mengen der Zollkontingente betreffen den verbleibenden Zehnmonatszeitraum zwischen dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union und dem Auslaufen des EWR-Finanzmechanismus 2009 – 2014 (1. Juli 2013 bis 30. April 2014). Die Mengen der Kontingente werden am Ende dieses Zeitraums unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen überprüft.

(3) Die Zollkontingente gelten ab dem Tag, an dem die vorläufige Anwendung dieses Abkommens nach den Verfahren des Artikels 4 Absatz 3 wirksam wird, und stehen ab diesem Zeitpunkt zwölf Monate lang zur Verfügung.

(4) Für die in Artikel 3 genannten Zollkontingente gelten die Ursprungsregeln in Protokoll Nr. 3 zu dem Abkommen.

Artikel 3

Die Union eröffnet folgende neue zusätzliche Zollkontingente:

– Heringe zubereitet mit Kräutern und/oder Essig, in Salzlake (KN-Codes ex 1604 12 91, ex 1604 12 99): 1400 Tonnen (Abtropfgewicht)

Artikel 4

(1) Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt. Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

(2) Es tritt am Tag nach Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde in Kraft, sofern auch die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu folgenden, mit ihm in Verbindung stehenden Übereinkünften hinterlegt worden sind:

- i) Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- ii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum
- iii) Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union

(3) Bis zum Abschluss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren wird dieses Protokoll ab dem ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten entsprechenden Notifikation vorläufig angewandt.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in einer Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und norwegischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, und wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt jeder Vertragspartei eine beglaubigte Abschrift.

Geschehen zu Brüssel am elften April zweitausendvierzehn.

Für die Europäische Union

Für das Königreich Norwegen

Denkschrift

A. Vorgeschichte

Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst zurzeit die bisherigen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)¹ und die drei EFTA²-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein.

Nach Artikel 128 Absatz 1 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266, 267) muss ein Staat, der Mitglied der EU werden will, auch Vertragspartei des EWR-Abkommens werden. Die Bedingungen der Beteiligung am EWR-Abkommen sind durch ein Abkommen zwischen den derzeitigen EWR-Vertragsparteien und dem Antrag stellenden Staat zu regeln (Artikel 128 Absatz 2 des EWR-Abkommens).

Am 1. Juli 2013 ist die Republik Kroatien der EU beigetreten. Kroatien hat danach gemäß Artikel 128 des EWR-Abkommens beantragt, auch Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden. Am 11. April 2014 wurde daher zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Republik Kroatien das „Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum“ geschlossen.

Kroatien ist nach Slowenien der zweite EU-Mitgliedstaat aus dem ehemaligen Jugoslawien.

B. Würdigung des Übereinkommens

Der EWR als Zeichen der immer engeren Zusammenarbeit zwischen der EU und den EFTA-Staaten hat sich seit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens am 1. Januar 1994 bewährt.

Die engen Beziehungen der EFTA-Staaten mit der EU werden durch das EWR-Abkommen und andere Instrumente geregelt. Die EWR-EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) haben bisher aktiv die Erweiterung der EU unterstützt. Seit 2007 sind 27 Staaten der EU und drei Länder der Freihandelszone EFTA in einem Wirtschaftsraum mit insgesamt rund einer halben Milliarde Konsumenten vereinigt. Mit Ratifizierung des neuen Übereinkommens vom 11. April 2014 durch die Vertragsparteien umfasst der EWR einen Binnenmarkt mit über 20 Millionen Unternehmen und rund 510 Millionen Menschen aus 31 Ländern, davon rund 4,3 Millionen aus dem neuen EU-Mitgliedstaat Kroatien.

Ziel des vorliegenden Übereinkommens ist die Anpassung des EWR-Abkommens an die EU-Erweiterung um die Republik Kroatien durch entsprechende Ausdehnung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des EWR auf den neuen EU-Mitgliedstaat.

Das erweiterte EWR-Abkommen gewährt wie bisher zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und den EFTA-Vertragsparteien binnenmarktähnliche Verhältnisse.

Insbesondere gelten auch zwischen den EWR-Vertragsparteien die vier Freiheiten des EU-Binnenmarktes:

- freier Warenverkehr,
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Selbständigen,
- freier Dienstleistungsverkehr,
- freier Kapitalverkehr.

Im Unterschied zum EU-Binnenmarkt sieht das EWR-Abkommen keine Zollunion, keine gemeinsame Agrarpolitik und keine Harmonisierung indirekter Steuern vor. Warenkontrollen an den Grenzen zwischen der EU und den EFTA-Staaten werden durch das EWR-Abkommen nicht aufgehoben.

Die drei EWR-EFTA-Staaten werden wie bisher an der Vorbereitung neuer Rechtsakte der EU – soweit sie für den EWR von Bedeutung sind – beteiligt; in ihren Entscheidungen bleibt die EU jedoch autonom.

Hervorzuheben ist, dass sich die drei EWR-EFTA-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein auf dem Verhandlungsweg verpflichtet haben, sich auch an den Kosten der EU-Erweiterung um Kroatien mit einem bestimmten Betrag zu beteiligen.

Im Rahmen des EWR-Finanzierungsmechanismus sind dafür im Zeitraum 1. Juli 2013 bis 30. April 2014 zusätzlich 5 Millionen Euro vorgesehen. Dieser im Addendum zu Protokoll 38b vereinbarte Betrag wird mit einem von Norwegen zusätzlich im Rahmen des Norwegischen Finanzierungsmechanismus im gleichen Zeitraum bereitgestellten Betrag von 4,6 Millionen Euro koordiniert.

Insgesamt ergibt sich somit eine erneute Aufstockung finanzieller Leistungen der drei EWR-EFTA-Staaten für die Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der EU-Erweiterung um 9,6 Millionen Euro. Dieses positive Ergebnis ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die EU Island und Norwegen im Gegenzug weitere zollfreie Kontingente für die Einfuhr von Fisch und Fischereierzeugnissen eingeräumt hat.

C. Systematik des Übereinkommens

Das Übereinkommen vom 11. April 2014 regelt die Anpassungen des EWR-Abkommens in der Fassung vom 30. Juni 2011 an die Erweiterung der EU um die Republik Kroatien. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und der Republik Kroatien.

Das Vertragswerk besteht aus dem Übereinkommen mit den Regelungen zu Anpassungen des Hauptteils des EWR-Abkommens an die Erweiterung, den Anhängen A und B sowie einer Schlussakte. Die Anhänge A und B enthalten die Verzeichnisse der Anpassungen nach den Artikeln 3 und 4 des Übereinkommens.

Die Schlussakte beinhaltet die Annahme von sechs gemeinsamen und sonstigen Erklärungen sowie die Kenntnisnahme von einer Erklärung der EFTA-Staaten. Ihr sind darüber hinaus drei Zusatzprotokolle beigefügt.

¹ Soweit im EWR-Abkommen von „Europäischer Gemeinschaft“ die Rede ist, bezieht sich dies seit dem Vertrag von Lissabon auf die an deren Stelle getretene Europäische Union.

² EFTA: European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone).

D. Inhalt des Übereinkommens

Präambel

Die Erwägungsgründe des Übereinkommens benennen den Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU vom 9. Dezember 2011 und den Antrag des Beitrittslandes entsprechend Artikel 128 des am 2. Mai 1992 unterzeichneten Abkommens über den EWR, Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu werden sowie das Ziel, dass die Bedingungen für eine Beteiligung am EWR durch ein Übereinkommen zwischen den derzeitigen Vertragsparteien und dem Antrag stellenden Staat zu regeln sind.

Artikel 1

Ab Inkrafttreten des Übereinkommens sind die Bestimmungen des EWR-Abkommens für die neue Vertragspartei Republik Kroatien unter den gleichen Bedingungen wie für die derzeitigen Vertragsparteien und unter den Bedingungen des vorliegenden Übereinkommens verbindlich.

Artikel 2

1. Anpassung des Hauptteils des EWR-Abkommens

Die Liste der Vertragsparteien wird in der Präambel um die Republik Kroatien ergänzt.

In Artikel 2 wird die „Beitrittsakte vom 9. Dezember 2011“ ergänzt und im Sinne des EWR-Abkommens definiert. Buchstabe f – Beitrittsprotokoll vom 25. April 2005 über die Bedingungen und Einzelheiten der Aufnahme der Republik Bulgarien und Rumäniens in die Europäische Union – wird gestrichen.

In Artikel 117 wird darauf verwiesen, dass die Bestimmungen über den Finanzierungsmechanismus in den Protokollen 38, 38a, 38b und in den Addenden zu den Protokollen 38a und 38b festgelegt werden.

In Artikel 129 werden Unterabsätze in der Weise modifiziert, dass die Fassungen des EWR-Abkommens und der Wortlaut der Rechtsakte in der Sprache des neuen Beitrittslandes gleichermaßen verbindlich sind und im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

2. Anpassung der Protokolle zum EWR-Abkommen

Protokoll 4 über die Ursprungsregeln wird so geändert, dass in den Anhängen IVa und IVb (Wortlaut bestimmter Erklärungen) jeweils die kroatische Fassung eingefügt wird.

Dem Protokoll 38b wird ein Addendum über den EWR-Finanzierungsmechanismus für die Republik Kroatien angefügt:

Artikel 1 des Addendums zu Protokoll 38b besagt, dass dieses mit Einschränkungen entsprechend für die Republik Kroatien gilt. Verfügbare Mittel, die für Kroatien bestimmt waren und nicht gebunden wurden, werden anderen Empfängerstaaten nicht neu zugewiesen.

In Artikel 2 des Addendums zu Protokoll 38b wird der für die Republik Kroatien vorgesehene zusätzliche finanzielle Beitrag auf 5 Millionen Euro festgelegt, die im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. April 2014 ab dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am EWR oder eines Übereinkommens

über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens in einer einzigen Tranche zur Bindung bereitgestellt werden.

Protokoll 44 „Über die Schutzmechanismen infolge der Erweiterungen des Europäischen Wirtschaftsraums“ erhält eine neue Fassung und regelt die Anwendung von Artikel 112 des EWR-Abkommens und der Binnenmarkt-Schutzklausel mit Bezug auf bestimmte Schutzmechanismen der Beitrittsakten vom 16. April 2003, 25. April 2005 und 9. Dezember 2011.

Artikel 3

Dieser Artikel regelt, dass alle Änderungen, die mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen der die EU begründenden Verträge an den in das EWR-Abkommen aufgenommenen Rechtsakten der Organe der EU vorgenommen worden sind, in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

Zu diesem Zweck wird in den Anhängen und Protokollen zum EWR-Abkommen unter den Nummern, unter denen auf die betreffenden Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane Bezug genommen wird, ein Hinweis auf die Beitrittsakte der Republik Kroatien vom 9. Dezember 2011 aufgenommen.

In Anhang A dieses Übereinkommens sind die Nummern der betreffenden Anhänge und Protokolle zum EWR-Abkommen aufgeführt.

Artikel 3 legt fest, dass vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens erforderlich werdende, aber nicht im vorliegenden Übereinkommen vorgesehene Anpassungen von Rechtsakten, die Bestandteil des EWR-Abkommens sind, nach den im EWR-Abkommen festgelegten Verfahren vorgenommen werden.

Artikel 4

Dieser Artikel sieht vor, dass die in Anhang B dieses Übereinkommens genannten Regelungen der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien in das EWR-Abkommen aufgenommen werden.

Alle Änderungen, die sich mit der Akte über die Bedingungen des Beitritts der neuen Vertragspartei ergeben, werden in das EWR-Abkommen aufgenommen.

Artikel 5

Hierin ist geregelt, dass jede Vertragspartei dieses Übereinkommens den Gemeinsamen EWR-Ausschuss mit Fragen zur Auslegung oder Durchführung dieses Übereinkommens befassen kann.

Artikel 6

Dieser Artikel regelt die Ratifizierung und das Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Es muss von den derzeitigen Vertragsparteien und der neuen Vertragspartei nach ihren eigenen Verfahren ratifiziert oder genehmigt werden. Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der EU hinterlegt.

Es tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunde einer derzeitigen Vertragspartei oder der neuen Vertragspartei in Kraft, sofern die hierin benannten Protokolle am selben Tag in Kraft treten.

Artikel 7

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in der jeweiligen Sprache der Vertragsparteien abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Es wird beim Generalsekretariat des Rates der EU hinterlegt. Die Regierungen der Vertragsparteien erhalten eine beglaubigte Abschrift.

E. Schlussakte

Die Schlussakte enthält die förmliche Annahme der verhandelten Texte, d. h.

- des Übereinkommens vom 11. April 2014,
- der Texte der dem Übereinkommen beigefügten Anhänge A und B sowie
- der sechs gemeinsamen Erklärungen:
 - zu einem frühzeitigen Inkrafttreten oder einer vorläufigen Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - zum Tag des Ablaufs der Geltungsdauer der Übergangsregelungen,
 - zur Anwendung von Ursprungsregeln nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,
 - zu der Liechtenstein betreffenden Sektoralen Anpassung im Bereich der Freizügigkeit,

- zu den in Protokoll 38b genannten Schwerpunktbereichen und
- zu den finanziellen Beiträgen.

Der Schlussakte ist darüber hinaus folgende zur Kenntnis genommene Erklärung beigefügt:

- Allgemeine Gemeinsame Erklärung der EFTA-Staaten:
 - Die EFTA-Staaten nehmen die der Schlussakte des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien zur EU beigefügten Erklärungen, die für das EWR-Abkommen von Bedeutung sind, zur Kenntnis.

Außerdem sind der Schlussakte nachstehende, durch die Vertragsparteien zur Kenntnis genommene Zusatzprotokolle beigefügt:

- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2009 – 2014 anlässlich der Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union,
- Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen aus Anlass des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.